

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 18. November 1993

42. Stück

56. Verordnung: Wiener Öffnungszeitenverordnung; Änderung.

56. Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Wiener Öffnungszeitenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 6 und 7 des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, wird verordnet:

Artikel I

Die Wiener Öffnungszeitenverordnung, LGBl. für Wien Nr. 58/1990, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 46/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verkaufsstellen dürfen an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember, an denen keine Feiertagsruhe besteht, bis 18 Uhr offengehalten werden.“

2. § 12 Abs. 3 entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Hatzl

Amtsführender Stadtrat